





*in der Vorhoff. Mandat zur Bestätigung 110 No. 68.  
der Stimmen des Hofes: 1725  
Köln. N. 129. d. 5. febr.*

**S**Es Allerdurch-  
lauchtigsten, Großmächtig-  
sten Fürsten und Herrn, Herrn  
**Friedrich Augusti,**  
Königs in Pohlen, Groß-Herkogens in  
Litthauen, zu Neußen, in Preußen, Ma-  
zovien, Samogitien, Knovien, Vollhi-  
nien, Podolien, Podlachien, Lieffland,  
Smolenscien, Severien und Schernico-  
vien ꝛc. Herkogens zu Sachsen, Jü-  
lich, Cleve, Berg, Engern und Westpha-  
len, des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marschalls und Chur-Fürstens, Land-  
graffens in Thüringen, Marggraffens  
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-  
sitz, Burggraffens zu Magdeburg, ge-  
fürsteten Graffens zu Henneberg, Graf-  
fens zu der Marck, Ravensberg und Bar-  
by, Herrns zu Ravensstein ꝛc. Bestalter  
Ober-Amts-Hauptmann im Marggraffthum  
Ober-Lausitz/ wie auch Cammer-Herr und Rath,

**Sch**

**E**s Gottlob Christian Bizthum  
von Eckstädt, auf Zahmen, Königs-  
wartha, Dürrbach, Klitten, Cassel &c. Entbiethe  
denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen,  
Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengen und Besten,  
auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,  
Prælaten, und denen von der Ritterschafft besagten  
Marggraffthums Ober-Lausitz, sowohl denen Ehr-  
bahren und Wohlweisen, Bürgermeistern und  
Rathmannen der Städte daselbst, meine willig-  
und freundliche Dienst, auch günstig und geneigte  
Billfahung, und füge denen Herren und Euch  
hierdurch zu wissen, was maßen allerhöchst-er-  
meldte Ihre Königl. Majestät &c. Mein allergnäd-  
igster Herr, nachdem Dieselbte mißfällig verneh-  
men müssen, daß deme, was Se. Königl. Majestät  
in dem Wegen durchgängiger Sekung der steiner-  
nen Strassen und Post-Säulen, in Dero Churfür-  
stenthumb und incorporirten Landen, unterm 18.  
Julii, a. p. ins Land publicirten gedruckten Mandat  
allergnädigst anbefohlen, nicht allenthalben behöri-  
ge Folge geleistet, und genau nachgelebet worden,  
nochmahls der Nothdurfft befunden, dießfalls ein  
anderweit geschärfftes Mandat publiciren zu las-  
sen, auch hiervon gleichfalls einige Exemplaria an  
Dero Ober-Ambt anhero zu übersenden geruhet,  
mit allergnädigsten Befehl, sothane Abdrücke auch  
in dem Marggraffthumb Ober-Lausitz, behörig zu  
publiciren, und daß demenselben gebührend und  
besser, als bißhero geschehen, nachgetebeit werde,  
fleißige Obacht zu tragen. Es ist aber das aller-  
gnädigste Mandat nachfolgenden Inhalts:

Ihrer  
Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc.

als

Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc.

MANDAT

Zu

Beschleunigung

Derer, schon vormahls zu setzen anbefohlenen

Steinernen

Straßen- und Hof-

Säulen,

Ergangen

De Dato Dresden, am 7. Septembr. Anno 1724.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächß. alleranädigsten PRIVILEGIO.

Allda druckts Johann Conrad Stöpel, Kön. Hof-Buchdr.

1737

Handl. Buch. in Populm. 2c.

als

Handl. Buch. in Populm. 2c.

M A N D A T

de

Handl. Buch. in Populm. 2c.

Handl. Buch. in Populm. 2c.

Handl. Buch. in Populm. 2c.

Handl. Buch. in Populm. 2c.

Handl. Buch. in Populm. 2c.

Handl. Buch. in Populm. 2c.

De Dato Pispell. anno 1737.

Handl. Buch. in Populm. 2c.

Handl. Buch. in Populm. 2c.



**KAISER Friedrich**  
**August** / von Gottes  
Gnaden, König in Poh-

len, Groß-Herkzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Knyvien, Vollanden, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien, Severien und Tschernicovien, 2c. Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erk-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg,

)( 2

Ge

Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ra-  
venstein, ꝛ. ꝛ.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Præla-  
ten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft,  
Ober-Creyß, Haupt- und Ambt-Leuten, Schössern,  
Verwaltchern, Bürgermeistern und Rätthen in denen  
Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und  
Dörffern, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Un-  
sern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und wird  
ihnen erinnerlich seyn, welchergestalt Wir, zu Setzung  
derer steinernen Post- und Distanz-Säulen, und, wie es  
darmit, sowohl wegen derer hierzu erforderlichen Kosten/  
als auch sonst in einem und andern, gehalten werden  
solle, bereits unterm 24. Julii, Anno 1722. ein offenes  
Mandat ins Land ergehen, und publiciren lassen, Wir  
hätten auch verhoffet, daß deme allen, was darinnen von  
Uns, zu des ganzen Landes Besten, und zu eines jeden  
ins besondere ersprießlichen Nutzen und Bequemlichkeit,  
wohlbedächtig anbefohlen worden, von Unseren Vasallen,  
Beambten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, würde be-  
hörig und genau nachgelebet werden, und von denensel-  
ben, zur Beförderung dieses Wercks, binnen so langer  
Zeit, die nöthige Anstalt und Verfügung gemachet wor-  
den seyn; Müssen aber höchst-mißfällig vernehmen, wie  
auch solches der Augenschein weist, daß hierunter nicht  
die gebührende Folge geschehen, und ermeldte Säulen  
nicht durchgängig im Lande gesetzt und auffgerichtet,  
besonders aber auff denen Straßen, von Oschatz nacher  
Leipzig, Grimma, Colditz, Waldheimb, Rochlitz, und  
von



von dar recta wieder nacher Leipzig / ingleichen von Leip-  
zig nacher Zeitz und Borna / und sonsten hin und wieder/  
an vielen Orthen mehr/ ganze Districte / wo dergleichen  
Säulen annoch ermangeln / leer gelassen worden / und  
zu finden seyn sollen; Ueberdieses auch / dem Verneh-  
men nach / von theils Beambten und Gerichts-Obrieg-  
keiten / hierunter entweder gar nicht / oder doch nicht  
gnungsam hinlänglich / der behörige Fleiß angewendet/  
von manchen der Inhalt Unsers obangezogenen Mandats/  
denen Unterthanen nicht einmahl publiciret und bekant  
gemachet / die Post-Säulen nicht in Zeiten bestellet und  
verdungen / oder / wenn auch solches geschehen / die Ko-  
sten dafür denen Stein-Mezern nicht richtig bezahlet/  
und die gefertigten Säulen / auff hiervon erhaltene No-  
tification, nicht abgehohlet / oder denen Stein-Mezern  
in denen Brüchen / und sonsten / nicht aus dem Wege ge-  
schaffet/ sondern allerhand Gefahr frey exponiret / lan-  
ge Zeit unbesorget liegen gelassen / ingleichen bey der  
Aufsrichtung nicht richtig und tüchtig / oder tieff genug  
in die Erde gesetzt/ und recht feste verwahret/ mit-  
hin also auff vielerley Arth und Weise das Werck mehr  
gehindert/ als befördert/ ja auch so gar im Ambte Lau-  
terstein/ bey dem Dorffe Lauta/ auff der Strasse nach Ma-  
rienberg zu / die alldar gesetzte Viertel-Meilen-Säule/  
mit Gewalt umbgeworffen / und ein Stück darvon ab-  
geschlagen / folgendes auch / nach deren Wieder-Auffse-  
zung/ darvon nochmahls das obere Stück herunter  
freyentlich abgeschmissen / dergleichen Bosheit auch an  
mehrern Orthen / an denen auffgerichteten Säulen/  
durch Anschmieren allerhand Unflats / und anderer Un-  
fug verübet / nichtweniger darnach mit Kugeln und  
Schrotte geschossen / selbige durchlöchert und umbge-  
worf.

worffen, Bley und Eisen darvon weggestohlen, und sonst darmit auff vielerley Weise übel und schnöde umbgegangen worden wäre. Wie Uns nun solches alles zu höchsten Mißfallen und Ungnaden gereicht / und die Bestrafung dererjenigen, so auff obige Maasse und sonsten, nach dem Inhalt Unsers obberührten Mandats, das disfalls anbefohlene nicht behörig expediret, und in Zeiten veranstaltet, sondern vielmehr dem Wercke hinderlich gewesen / oder sich an denen oft-ermeldten Säulen vergriffen haben, Wir Uns annoch fürs künfftige hierdurch expresse vorbehalten haben wollen;

Also ergeheth hiermit nochmahls, vermittelst dieses Unsers anderweit ins ganze Land zu publiciren anbefohlenen Mandats, an Unsere sämbtliche Vasallen, Bezambte, Gerichts-Obriegkeiten, und sonst iedermänniglich in Unserm Chur-Fürstenthumb und incorporirten Landen, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl dahin, daß alle und jede, in soweit, und wo solches noch nicht geschehen, Unserm disfalls ergangenen erstern Mandate zu gebührender Folge, das darinnen von Uns anbefohlene, nunmehr ohne ferneres Verweilen, schleunig und behörig bewerkstelligen, und, bey Vermeydung einer Geld-Straffe von 20. Thalern, welche, so oft einer oder der andere darwieder handeln, und sich hierunter noch ferner säumig, oder widerseßlich erzeigen wird, jedesmahl, auff hiervon erhaltenen Bericht, unnachbleiblich, und mit Vorbehalt der, in oft-angezogenen Unserm erstern Mandate, darauff vorhin schon gesetzten Straffe, eingebracht werden soll, hierunter weiter keine unnöthige Schwierigkeit machen, noch die geringste Verzögerung verursachen, und zu solchem Ende mit Unserm Land- und Grenz-Commissario, Adam Friedrich Zürnern, zu mög-

möglichster Beförderung und Beschleunigung des ganzen Werckes, nach Unserer ihme hierüber bekannt gemachten Intention, und darzu besonders ertheilten Instruction, fleißig communiciren und correspondiren, die, zum Beleg- und Ausfertigung derer Kupffer- Stiche und Distanz-Schriften, nöthigen, und sonderlich, nach dem Besizer und der Jurisdiction des Orthes, wie das hierzu gegebene Schema anweist, tabellirten Specificationes derer Säulen-Stellen, wie auch alle erforderliche Nachrichten von denen durch die Stadt-Thore auslauffenden Strassen, ihme förderlichst zusenden, und dessen Commissarische Anweisung, sowohl ratione des Places, wohin solcherley Distanz-Säulen, auff denen Post- und Land-Strassen, ingleichen vor denen Thoren der Städte, zu setzen, als auch, wie selbige in dem Erdreiche und sonst zur Dauerhaftigkeit und Beständigkeit auff's Beste / und sonderlich, nach der deshalb schriftlich und ausführlich aufgesetzten, und in die Membrer communicirten Anweisung, allwo solche aufzusuchen, und zu haben ist, zur Gnüge zu verwahren seyn möchten, darbey mit in Obacht nehmen, und ihme in seiner auffgetragenen Arbeit und Verfügung, uff keinerley Weise hinderlich fallen, auch an denen Orthen, wo die Ausmessung von ihme bereits geschehen, sofort unverzüglich, die Säulen bestellen und bedingen, solche richtig bezahlen, und abholen / folgend's auch behörig aufsetzen und verwahren lassen, und überhaupt, bey Vermeidung der oben gesetzten Straffe, und deren würcklicher Einbringung, wieder das, von Uns vorhin schon, und jezo wieder auff's neue anbefohlene, auff keinerley Arth noch Weise, für sich selbstem handeln, noch anderen verstaten, und nachlassen, Nichtminder die Ge-  
richts

2. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

richts = Obrigkeiten und Gemeinden des Orths / wo sol-  
cherley Säulen hin zu stehen kommen / damit denenselben  
kein Schaden zugesüget werden möge / noch könne / dar-  
auff fleißig mit Acht haben / oder niedrigen Falles / sel-  
bige hintwieder auff ihre Kosten an- und auffrichten zu las-  
sen / schuldig und verbunden seyn / und darzu angehal-  
ten werden sollen / Die Freveler aber / so sich an berühr-  
ten Säulen / mutwillig und bößhafter Weise vergreif-  
fen / solche umbzuwerffen / oder sonst zu beschädigen / und  
zu ruiniren / sich unternehmen würden / und solten / Wol-  
len Wir sofort / nach beschehener Entdeckung ihrer Pers-  
sonen / nach Befinden / auff den Bestungs-Bau anders  
bringen / oder sonst mit anderer harten und exemplari-  
scher Straffe / ernstlich belegen lassen. Wornach  
sich also jedermänniglich genau und gebührend zu achten /  
auch für schwerer Verantwortung und Bestraffung / wohl  
vorzusehen und zu hüten hat. Des zu mehrerer Urkund  
ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben /  
und mit Unserm Cansley-Secret bedrucket worden / So  
geschehen und geben zu Dresden / am 7. Septembr. Anno  
1724.

**AUGUSTUS REX.**



**Heinrich von Büchau,**

**Joh. Christoph Günther / S.**

Ich will demnach, zu dessen aller gehorsamsten Befolgung,  
im Nahmen mehr allerhöchst-erwehnter Ihrer Königl.  
Majest. ꝛc. tragenden Ober-Ambts wegen denen Herren  
und Euch vorbefindliches geschärffte Mandat, wie es auf  
hiesiges Marggraffthumb Ober-Lausitz, dem herkommen  
gemäß, applicable, hiermit intimiret, anbey ermahnet  
und befohlen haben, daß Sie und Ihr demselben allenthal-  
ben, allerunterthänigst nachkönnen, auch bey denen Ihrigen  
desfalls die fernere Verfügung und Anstalt treffen, damit  
das allergnädigst anbefohlene, wie in Sr. Königl. Maj. ꝛc.  
Churfürstenthumb und incorporirten Landen, also auch  
in hiesigen Marggraffthumb Ober-Lausitz, ungesäumt zu  
Wercke gerichtet, und Sr. Königl. Majest. ꝛc. allerhöch-  
ste Intention und Willens-Meynung hierunter allenthal-  
ben genau erreicht werde; Immassen denn solches Sr.  
Königl. Majest. ꝛc. zu allergnädigsten Gefallen gereichen,  
da hingegen wiedrigenfalls auch wieder die Ubertretere  
mit denen darinnen angedroheten Straffen ohnfehlbar  
verfahren werden wird. Wolte Ich Denenselben und  
Euch nicht verhalten, und bin Ihnen zu angenehmen  
Dienstern willig- und freundlicher Willfahung, auch gün-  
stigen Willen geneigt. Geben auf dem Chur-Fürstlichen  
Sächsischen Schloß Ortenburg zu Budisün, am 5. Fe-  
bruarii 1725.



Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin manuscript. The text is arranged in approximately 25 lines, though it is significantly faded and difficult to decipher. The script is dense and characteristic of the late medieval or early modern period.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

